



# Landkreis Eichsfeld

37308 Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8

## Merkblatt

für kleine Geflügelhaltungen (unter 1.000 Tiere) über Verhaltensregeln zum Schutz vor der Geflügelpest

Veterinäramt  
Tierseuchenbekämpfung

### Vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Der Zugang zu den Haltungseinrichtungen für Geflügel ist **vor unbefugten Zutritt zu sichern**. Personenverkehr im Stall ist auf ein Minimum zu beschränken.
2. An den Stalleingängen sind **Desinfektionsmatten oder -wannen** zur Schuhdesinfektion zu errichten.  
Hierzu können handelsübliche Wannens o.ä. mit Desinfektionsmittel gefüllt bzw. mit einer mit Desinfektionsmittel getränkten Schaumstoffmatte verwendet werden.
3. Beim Betreten des Stalles ist von allen Personen bestandseigene **Schutzkleidung** (inklusive Schuhwerk) zu tragen. Nach Verlassen des Stalles ist die Schutzkleidung unverzüglich abzulegen.  
Als Schutzkleidung eignen sich Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel. Diese sind nach Verwendung unschädlich zu beseitigen. Wird keine Einmal-Schutzkleidung verwendet (z. B. Arbeitskittel und -hose), so ist es wichtig, dass alle Sachen im Stall verbleiben und nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden (Wäsche-Desinfektionsmittel bspw. in Drogeriemärkten erhältlich).
4. Vor jedem Betreten des Stalles sind die **Hände** zu **waschen** und zu **desinfizieren**. Das Desinfektionsmittel muss wirksam gegen Influenza A-Viren sein (Kennzeichnung „viruzid“, „begrenzt viruzid“, „wirksam gegen behüllte Viren“) und kann bspw. in Apotheken und Drogerien erworben werden.
5. **Futter- und Einstreulager** sowie verwendete Gegenstände sind vor Wildvogeleinflug und Verunreinigungen zu **schützen** (z. B. durch verschlossene Behältnisse, Abdeckung mit Planen).
6. Das **Verbot zur Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen** ist zu beachten, dies schließt auch Eierschalen mit ein. Von Wildvögeln zugängliches Oberflächenwasser darf nicht zur Tränkung verwendet werden.
7. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten **Gerätschaften zu reinigen** und zu **desinfizieren**. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
8. **Transportmittel** für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
9. Eierkartons nur einmal verwenden.
10. Möglichst keine anderen Geflügelbestände aufsuchen. Keinen direkten Kontakt zu verendeten Wildvögeln.
11. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** durchführen, damit keine Seuchenverschleppung durch Schadnager stattfindet.

### Reinigung und Desinfektion:

1. Die Desinfektion umfasst immer eine **vorherige Reinigung**.
2. Verwendete Desinfektionsmittel müssen **gegen Influenzaviren** (behüllte Viren) **wirksam** sein. Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte „behüllte Viren/zb“ in der DVG-Desinfektionsmittelliste eingesehen werden ([www.desinfektion-dvg.de](http://www.desinfektion-dvg.de)).

3. Bei der Desinfektion ist die **Umgebungstemperatur** zu **berücksichtigen**.  
Peressigsäure-haltige Präparate können bei Temperaturen von 0°C bis 10°C verwendet werden. Ameisensäure und andere org. Säuren (z. B. Zitronensäure) sind nur bei Temperaturen über 10°C wirksam.  
Gegebenenfalls muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen. Die produktspezifischen Anwendungshinweise sind zu beachten.
4. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind die produktspezifischen Entsorgungsanweisungen einzuhalten.

#### **Dokumentation:**

1. Gemäß Geflügelpest-Verordnung ist ein **Bestandsregister** zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie bisheriger bzw. neuer Besitzer vermerkt.
2. Gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind die **Dokumentationspflichten** auf kleine Geflügelhaltungen ausgeweitet worden:
  - a) bis einschließlich 100 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere;
  - b) bei 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der gelegten Eier jeden Bestandes;

Bei **Krankheitsanzeichen** wie bspw.

- a) mehr als 2% Verluste innerhalb von 24 Stunden
- b) erheblicher Abfall der Legeleistung oder Futtermittelverbrauch/Gewichtszunahme

ist die Krankheitsursache unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen.